



An den Grossen Rat

20.5369.02

ED/P205369

Basel, 9. Dezember 2020

Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 2020

## Schriftliche Anfrage Barbara Heer betreffend «Backup-Angebote für kurzzeitige und flexible Kinderbetreuung»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Barbara Heer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Die Corona-Krise ist auch eine Care-Krise. Mit der Schliessung der Schulen etc. rückte es stärker ins öffentliche Bewusstsein, dass bezahlte und unbezahlte Care-Arbeit essentielle Voraussetzung ist für die wirtschaftliche Leistung und das Wohlergehen dieses Landes: ohne Care-Arbeit läuft in der Schweiz nichts. Eltern haben im normalen Alltag die Betreuung ihrer Kinder gut organisiert via familienergänzende Betreuungsangebote und/oder via Personen innerhalb und ausserhalb der Familie. Spätestens seit der Corona-Pandemie ist auch allen klar, dass der Familienalltag nicht immer läuft wie geplant. Auch unabhängig von Corona kann es aufgrund unvorhersehbarer Situationen vorkommen, dass Engpässe auftreten – ein unverrückbarer Geschäftstermin fällt auf den arbeitsfreien Tag, die Kinder oder die Betreuungspersonen werden krank oder aus anderen Gründen muss kurzfristig eine Betreuungslücke gefüllt werden. Solche Situationen sind für Eltern sehr stressig und machen die Vereinbarkeit Beruf und Familie zu einer Belastung. Die bestehenden Strukturen wie Tagesheime und Tagesstrukturen stehen für die Überbrückung kurzzeitiger Engpässe nicht zur Verfügung, da die Belegung über Monate hin festgelegt werden muss. Es ist deshalb wichtig, dass genügend Angebote für kurzzeitige und flexible Kinderbetreuung (Backup-Angebote) im Kanton existieren, auf die Eltern in solchen Ausnahmesituationen verlässlich zurückgreifen können.“

Ich ersuche deshalb die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

- Das Basler Kindernäscht scheint die einzige Krippe im Kanton zu sein, die kurzfristig und stundenweise Betreuung anbietet (für Kinder über zwei Jahre, auch für Kinder mit speziellen Bedürfnissen). Allerdings scheinen viele Eltern das Angebot nicht zu kennen. Wie könnte das Kindernäscht bei der Bewerbung ihres Angebots unterstützt werden?
- Leider müssen viele Mütter nach der Geburt ihres Kindes den Job kündigen wegen mangelnder Vereinbarkeit, sind nach dem Mutterschaftsurlaub arbeitslos und wissen nicht, ab wann und in welchem Umfang sie einen Krippenplatz benötigen. Was für kurzfristige Betreuungsangebote gibt es für solche Situationen? Ist es korrekt, dass kurzfristige Betreuung für Kinder in einer Krippe unter zwei Jahren im Kanton fehlt?

- Unternehmen können ihren Mitarbeitenden vergünstigte Plätze im Basler Kindernäscht anbieten und das Angebot intern bewerben. Könnte der Kanton als Arbeitgeber das ebenfalls seinen Mitarbeitenden anbieten?
- Könnte das Programm Familienfreundliche Wirtschaftsregion mit Unternehmen im Kanton das Gespräch betreff kurzzeitige und flexible Kinderbetreuung suchen? Gerade für Expats, die aus anderen Ländern eine bessere Betreuungsstruktur kennen, könnte durch solche Backup-Angebote durch ihren Arbeitgeber die Standortattraktivität von Basel erhöht werden.
- Das SRK Basel hat einen Hüte-Dienst für kranke Kinder und bietet Unterstützung für Familien bei Überlastungssituationen an. Der Hüte-Dienst ist aufgrund der Corona-Krise stark gefragt, da Kinder mit Erkältungssymptomen häufiger zuhause bleiben. Könnte die Regierung das SRK Basel kurzfristig unterstützen bei einem Kapazitätsausbau, falls im Winter die Nachfrage stark zunimmt?
- Plätze in Tagesheimen werden vom Kanton subventioniert. Sollte analog der SRK Hüte-Dienst nicht ebenfalls subventioniert werden?
- Wo gibt es aus Sicht der Regierung sonstige Lücken und oder Ausbaubedarf im Bereich kurzzeitige Betreuung / Notfallbetreuung?

Barbara Heer“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Einleitende Bemerkung

Die Corona-Pandemie stellte und stellt weiterhin für viele Familien eine grosse Herausforderung dar. Insbesondere der Lockdown mit teilweise ausfallender Kinderbetreuung sowie geschlossenen Kindergärten und Schulen mit gleichzeitigem Homeoffice war für viele Eltern eine sehr belastende Zeit. Die gesellschaftliche Bedeutung und der Wert der schulischen Bildung sowie der familienergänzenden Kinderbetreuung wurden dabei stark ins Zentrum gerückt.

Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein breites und vielfältiges Angebot, das die Familien in den Betreuungsaufgaben unterstützt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet: Kindertagesstätten und Tagesfamilien betreuen Kinder ab 3 Monaten, Tagesstrukturen an den Schulen sowie Mittagstische betreuen Kinder ab Kindergarten- und Schulalter. Die Betreuungsquote für Vorschulkinder (unter 4 ½ Jahren) ist im Kanton Basel-Stadt sehr hoch und betrug im Jahr 2019 42% (nur Kindertagesstätten und Tagesfamilien). Zudem gibt es diverse weitere Angebote wie Nannies, Spielgruppen, verschiedene Babysitter-Dienste, die alle auch zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen können.

Für die kurzfristige und kurzzeitige Kinderbetreuung wählen Familien ganz unterschiedliche Modelle: Viele Eltern, deren Kinder bereits familienergänzend betreut werden, wünschen für die kurzfristige und kurzzeitige Betreuung bewusst nicht eine zusätzliche institutionelle Betreuung. Sie bevorzugen eine flexible Betreuung im eigenen Zuhause oder in einem vertrauten Haushalt durch Verwandte, Nachbarn, befreundete Familien oder durch eine Babysitterin bzw. einen Babysitter. Haben Eltern, deren Kind bereits familienergänzend betreut wird, einen kurzfristigen Betreuungspass, so versuchen zudem viele Kindertagesstätten und Tagesfamilien – je nach Möglichkeiten und freien Plätzen – das Kind zusätzlich und flexibel zu betreuen.

Eine Ausnahme in der Angebotslandschaft der familienergänzenden Kinderbetreuung bildet das «Basler Kindernäscht», das Kinder ab 1 ½ Jahren flexibel und stundenweise betreut. Im «Basler Kindernäscht» können Kinder ohne Voranmeldung und ohne feste zeitliche Verpflichtung betreut werden. Die Einrichtung liegt mitten im Stadtzentrum und ermöglicht es Eltern, kurzfristige Termi-

ne wie Arztbesuche oder Bewerbungsgespräche wahrzunehmen. Auch können Kinder während Einkäufen in der Innenstadt oder einem Coiffeurbesuch sinnvoll mit anderen Kindern spielen.

Die Betreuung von kranken Kindern ist nicht erst seit der Corona-Krise ein Thema, das Eltern beschäftigt. Kranke Kinder können grundsätzlich nicht in Tagesbetreuungseinrichtungen, Tagesfamilien oder auch nicht im «Basler Kindernäscht» betreut werden. Hier bietet das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) Basel mit dem «Hütedienst für kranke Kinder» ein sehr wichtiges Angebot an. Erfahrene SRK-Mitarbeiterinnen betreuen kranke Kinder im eigenen Zuhause. Der Einsatz kann an Arbeitstagen in der Regel innerhalb von vier Stunden organisiert werden. Die Kosten für die Betreuung sind einkommensabhängig gestaltet. Einige Familien nutzen dieses Angebot regelmässig, andere setzen auch bei der Betreuung kranker Kinder lieber auf bereits vertraute oder familiäre Bezugspersonen. Einzelne Krankenkassen leisten einen Beitrag an diese Betreuungsform.

## 2. Beantwortung der einzelnen Fragen

- *Das Basler Kindernäscht scheint die einzige Krippe im Kanton zu sein, die kurzfristig und stundenweise Betreuung anbietet (für Kinder über zwei Jahre, auch für Kinder mit speziellen Bedürfnissen). Allerdings scheinen viele Eltern das Angebot nicht zu kennen. Wie könnte das Kindernäscht bei der Bewerbung ihres Angebots unterstützt werden?*

Das «Basler Kindernäscht» existiert seit 2002 und bietet für die kurzfristige Betreuung von Kindern ein interessantes und mittlerweile bewährtes Angebot. Im Gegensatz zu den Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder Spielgruppen braucht es keine Voranmeldung und keine feste zeitliche Verpflichtung. Das Angebot richtet sich an Mütter und Väter, die kurzfristige Termine (Arztbesuche, Gerichtstermine, Bewerbungsgespräche usw.) wahrnehmen müssen oder auch ohne Kinder Einkäufe erledigen möchten. Das «Basler Kindernäscht» kann auch eine Lösung sein, wenn die regelmässige Kinderbetreuung kurzfristig ausfällt oder wenn kurzfristige Arbeits-einsätze der Eltern nötig sind. Darüber hinaus bietet das «Basler Kindernäscht» für Familien, in denen beide Elternteile auch an Samstagen arbeiten müssen, eine regelmässige und verlässliche Betreuungsmöglichkeit. Diesen Bedürfnissen tragen auch die grosszügigen Öffnungszeiten Rechnung.

Für dieses flexible Betreuungsangebot unterstützt der Kanton den Verein IG Basler Kindernäscht bereits seit einigen Jahren. Aktuell ist für die Jahre 2021 bis 2024 ein jährlicher Beitrag von 72'000 Franken gesprochen.

Für die Bewerbung des flexiblen Betreuungsangebots des «Basler Kindernäscht» sind verschiedene Ansätze denkbar. So besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der «Familienfreundlichen Wirtschaftsregion Basel» die teilnehmenden Unternehmen über das «Basler Kindernäscht» und sein Angebot informiert werden. Das Erziehungsdepartement informiert heute bereits in seinem Leporello «Adressen für Familien in Basel-Stadt» über das Angebot. Weitere Informationskanäle können genutzt werden. Für die Kantonsmitarbeitenden kann das Angebot über die internen Kommunikationskanäle beworben werden.

- *Leider müssen viele Mütter nach der Geburt ihres Kindes den Job kündigen wegen mangelnder Vereinbarkeit, sind nach dem Mutterschaftsurlaub arbeitslos und wissen nicht, ab wann und in welchem Umfang sie einen Krippenplatz benötigen. Was für kurzfristige Betreuungsangebote gibt es für solche Situationen? Ist es korrekt, dass kurzfristige Betreuung für Kinder in einer Krippe unter zwei Jahren im Kanton fehlt?*

Für die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien erhalten die Eltern einkommensabhängige Beiträge von Kanton und Gemeinden. Anspruch auf Beiträge haben sowohl erwerbstätige wie auch erwerbslose Eltern, die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) ange-

meldet sind, sowie Eltern, die auf der Suche nach Erwerbsarbeit sind (insbesondere Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger nach längerem Berufsunterbruch). Die familienergänzende Tagesbetreuung stellt damit sicher, dass arbeitssuchende Eltern die für die Stellensuche notwendigen Termine wahrnehmen können und für eine freie Stelle überhaupt vermittelbar sind.

Eine kurzfristige und stundenweise Betreuung bietet das «Basler Kindernäscht», das Kinder ab 1 ½ Jahren betreut. Eine kurzfristige und stundenweise institutionelle Betreuung für Kinder unter 1 ½ Jahren existiert im Kanton Basel-Stadt nicht. Die Betreuung von Säuglingen durch nicht vertraute Betreuungspersonen in einem nicht vertrauten Umfeld und ohne Eingewöhnung wird als pädagogisch nicht geeignet beurteilt. In Kindertagesstätten rechnet man mit einer Eingewöhnungszeit von mindestens zwei Wochen. Für die kurzfristige und flexible Betreuung von Kindern unter 1 ½ Jahren setzen die Eltern eher auf private Lösungen durch vertraute Personen oder eine Babysitterin bzw. einen Babysitter. Das SRK Basel führt beispielsweise eine entsprechende Babysitter-Vermittlung. Ebenso vermittelt die Plattform [www.babsy.ch](http://www.babsy.ch) ausgebildete Betreuungspersonen.

- *Unternehmen können ihren Mitarbeitenden vergünstigte Plätze im Basler Kindernäscht anbieten und das Angebot intern bewerben. Könnte der Kanton als Arbeitgeber das ebenfalls seinen Mitarbeitenden anbieten?*

Spezielle Angebote für die Inanspruchnahme von vergünstigten Kinderbetreuungsdiensten für die Mitarbeitenden kennt der Arbeitgeber Basel-Stadt nicht. Dafür fehlt ihm die gesetzliche Grundlage. Im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern sind jedoch folgende Leistungen besonders erwähnenswert:

Mitarbeitende des Kantons Basel-Stadt und der dem Lohngesetz unterstellten Betriebe erhalten neben der Familienzulage eine zusätzliche Unterhaltszulage. Mit dieser Unterhaltszulage leistet der Arbeitgeber Basel-Stadt einen weiteren Beitrag an die Deckung der Familienkosten. Die Familienzulage im Kanton Basel-Stadt beträgt 275 (Kind) bzw. 325 (Auszubildende) Franken pro Monat je anspruchsberechtigtes Kind (§ 4 Abs. 1 Familienzulagengesetz). Mitarbeitende, die nach den Bestimmungen des Familienzulagengesetzes nur zweitanspruchsberechtigt sind, erhalten eine sogenannte Differenzzulage.

Die Höhe der Unterhaltszulage bei vollzeitlicher Anstellung beträgt:

- Bei einer Familienzulage: 415.50 Franken / Monat
- Bei zwei Familienzulagen: 508.25 Franken / Monat
- Bei drei Familienzulagen: 544.00 Franken / Monat
- Bei vier und mehr Familienzulagen: 572.25 Franken / Monat

Die Höhe der Unterhaltszulagen ist im Vergleich mit anderen Kantonen und die Familienzulagen mit denjenigen anderer Arbeitgebenden grosszügig ausgestaltet. Diese Zulagen können für die Kinderbetreuung eingesetzt werden, wobei die Eltern frei entscheiden, wie und wo sie ihre Kinder betreuen lassen wollen.

Ausserdem sieht der Kanton Basel-Stadt in § 18 Abs. 4 der Ferien- und Urlaubsverordnung vor, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei unvorhergesehenen Betreuungsempässen von eigenen Kindern bzw. nahen Angehörigen bezahlten Urlaub beanspruchen können, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt. Pro Jahr wird hierfür bezahlter Urlaub im Umfang von maximal sechs Arbeitstagen, davon maximal zwei Tage pro Ereignis, gewährt.

- Könnte das Programm *Familienfreundliche Wirtschaftsregion mit Unternehmen im Kanton* das Gespräch betreff kurzzeitige und flexible Kinderbetreuung suchen? Gerade für Expats, die aus anderen Ländern eine bessere Betreuungsstruktur kennen, könnte durch solche Backup-Angebote durch ihren Arbeitgeber die Standortattraktivität von Basel erhöht werden.

Die «Familienfreundliche Wirtschaftsregion Basel» hat das Thema der kurzzeitigen und flexiblen Kinderbetreuung bereits aufgegriffen. Die für die Koordination zuständige Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern des Kantons Basel-Stadt hat bei den Mitgliedsunternehmen der «Familienfreundlichen Wirtschaftsregion Basel» eine Befragung durchgeführt. Gemäss Befragungsergebnissen verfügen vier der zwölf an der Umfrage teilgenommenen Unternehmen über Verträge mit Vermittlungsunternehmen im Bereich Kinderbetreuung, die auch eine Betreuung in Notfallsituationen garantieren. Acht Unternehmen stellen keine spezifischen Angebote für kurzfristige Betreuungspässe zur Verfügung. Es gibt aber die Möglichkeit, über flexible Arbeitsmodelle oder individuelle Lösungen diese Situationen zu überbrücken. Im Krankheitsfall des Kindes besteht zudem Anspruch auf drei bezahlte Urlaubstage. Während des Lockdowns haben mehrere Unternehmen ihren Mitarbeitenden bis zu 10–15 zusätzliche bezahlte Freitage zur Organisation und Betreuung der Kinder gewährt.

In der Befragung gaben vier Unternehmen an, dass sie keinen Bedarf an zusätzlichen Angeboten bei Betreuungspässen sehen. Einerseits erachten sie die bestehenden Regelungen als ausreichend, andererseits beobachten sie, dass die Eltern kurzfristige Betreuungspässe bevorzugt im eigenen Umfeld (Familie, Freunde, Nachbarschaft) überbrücken. Acht der befragten Unternehmen finden es wichtig, dass die Angebote für die kurzzeitige und flexible Kinderbetreuung ausgebaut werden.

- Das SRK Basel hat einen Hüte-Dienst für kranke Kinder und bietet Unterstützung für Familien bei Überlastungssituationen an. Der Hüte-Dienst ist aufgrund der Corona-Krise stark gefragt, da Kinder mit Erkältungssymptomen häufiger zuhause bleiben. Könnte die Regierung das SRK Basel kurzfristig unterstützen bei einem Kapazitätsausbau, falls im Winter die Nachfrage stark zunimmt?

Es besteht keine Möglichkeit, den «Hütedienst für kranke Kinder» des SRK Basel kurzfristig zu unterstützen. Der Kanton Basel-Stadt verfügt über keine Leistungsvereinbarung mit dem SRK Basel betreffend «Hütedienst für kranke Kinder».

- Plätze in Tagesheimen werden vom Kanton subventioniert. Sollte analog der SRK Hüte-Dienst nicht ebenfalls subventioniert werden?

Die Finanzierung der familienergänzenden Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien hat ihre Grundlage in dem in der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 verankerten Recht auf Tagesbetreuung (§ 11 Abs. 2 lit. a). Dem als Grundrecht ausgestalteten Recht auf Tagesbetreuung steht gemäss § 18 die Pflicht des Staates gegenüber, Einrichtungen zu führen oder zu unterstützen. Ausgeführt werden diese Bestimmungen im Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003.

Für die Gewährung von Staatsbeiträgen an den «Hütedienst für kranke Kinder» des SRK Basel besteht keine gesetzliche Grundlage. Das Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 sieht Entlastungsangebote für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen vor (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 lit. d). Diese Angebote richten sich jedoch an Eltern von Kindern mit starken oder mehrfachen Behinderungen.

- Wo gibt es aus Sicht der Regierung sonstige Lücken und oder Ausbaubedarf im Bereich kurzzeitige Betreuung / Notfallbetreuung?

Wie Resultate der Publikation «Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Schweiz und im europäischen Vergleich im Jahr 2018»<sup>1</sup> des Bundesamtes für Statistik (BFS) belegen, gibt es in der Schweiz eine grosse Flexibilität für Arbeitnehmende mit Betreuungsaufgaben. 70% der Arbeitnehmenden können in der Regel Anfang und Ende der Arbeitszeit aus familiären Gründen kurzfristig verschieben und 53% können ganze Tage frei nehmen, ohne dafür Ferientage beziehen zu müssen. Im europäischen Vergleich steht die Schweiz somit gut da bezüglich der Arbeitsflexibilität für betreuende Personen.

Lücken bestehen aktuell noch bei den rechtlichen Grundlagen zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuung von kranken und pflegebedürftigen Angehörigen. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung schliesst der Bund diese Lücken. Mit der ersten Etappe, die am 1. Januar 2021 in Kraft tritt, wird im Obligationenrecht ein bezahlter Betreuungsurlaub von maximal drei Arbeitstagen pro Fall (z.B. bei Krankheit oder Unfall eines Kindes oder eines anderen Familienmitglieds) eingeführt. Die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gilt maximal drei Arbeitstage pro Fall und maximal zehn Arbeitstage pro Jahr. Mit Inkrafttreten der zweiten Etappe des Bundesgesetzes per 1. Juli 2021 wird erwerbstätigen Eltern zudem ein bezahlter Urlaub für die Betreuung eines schwer kranken oder verunfallten Kindes gewährt, der über 18 Monate hinweg am Stück oder tageweise bezogen werden kann. Der Regierungsrat begrüßt diese neuen Regelungen auf Bundesebene.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

---

<sup>1</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81137.html>.